Landkreis
MERZIG-WADERN

Richtlinien des Landkreises Merzig-Wadern

zur saarländischen Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie über die Förderung von Initiativen des Ehrenamts und der Selbsthilfe nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch

Stand 27.11.2017

Präambel

Im Zusammenhang mit den nachfolgenden Richtlinien zur saarländischen Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie über die Förderung von Initiativen des Ehrenamts und der Selbsthilfe nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) gelten grundsätzlich die „Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. zur Förderung von niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten, ehrenamtlichen Strukturen und der Selbsthilfe sowie den Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen nach § 45 c Abs. 6 SGB XI i. V. m. § 45 d Abs. 3 SGB XI" in der jeweils geltenden Fassung. Ansonsten sind die Vorschriften der Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie über die Förderung von Initiativen des Ehrenamts und der Selbsthilfe nach dem SGB XI zu berücksichtigen.

Abschnitt I
Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag

1. Zuständige Behörde

(1) Für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45 a SGB XI, von Initiativen des Ehrenamts im Sinne des § 45c SGB XI und der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI sowie die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung sind die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken zuständig.

(2) Die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie Initiativen des Ehrenamts und der Selbsthilfe ist schriftlich bei dem Gemeindeverband zu beantragen, in dessen Gebietsbereich das Angebot vorgehalten werden soll. Bei Kreisgrenzen überschreitenden Angeboten oder beabsichtigter landesweiter Leistungserbringung ist der Antrag bei dem Gemeindeverband zu stellen, in dessen Gebietsbereich der Sitz der Anbieterin

oder des Anbieters liegt. Dieser übernimmt die federführende Bearbeitung. Parallel dazu ist bei den übrigen Gemeindeverbänden ein Antrag für den jeweiligen Gebietsbereich zu stellen. Liegt der Sitz der Anbieterin oder des Anbieters außerhalb des Saarlandes gilt Satz 1 entsprechend.

Möchte ein Anbieter mit Dienstsitz außerhalb des Saarlandes saarlandweit sein Angebot vorhalten, so stellt er den Antrag auf Anerkennung bei einem der Landkreise/ Regionalverband Saarbrücken, diese verständigen sich untereinander über die Anerkennung.

(3) Die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie Initiativen des Ehrenamts und der Selbsthilfe erfolgt im Einvernehmen mit den Pflegekassen sowie dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V..

(4) Die Anerkennung begründet keinen Anspruch auf öffentliche Förderung.

2. Angebote zur Unterstützung im Alltag

(1) Angebote zur Unterstützung im Alltag sind Angebote, in denen ehrenamtliche Helferinnen und Helfer und/ oder sozialversicherungspflichtig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und/ oder geringfügig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Helfende)

- unter pflegefachlicher Anleitung die Betreuung von Pflegebedürftigen mit allgemeinem oder mit besonderem Betreuungsbedarf in Gruppen oder im häuslichen Bereich übernehmen (Betreuungsangebote),
- pflegende Angehörige sowie vergleichbar nahestehende Pflegepersonen in ihrer Eigenschaft als Pflegende gezielt entlasten und beratend unterstützen (Angebote zur Entlastung von Pflegenden),
- Pflegebedürftige bei der Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen des Alltags oder im Haushalt, insbesondere bei der Haushaltsführung, oder bei der eigenverantwortlichen Organisation individuell benötigter Hilfeleistungen unterstützen (Angebote zur Entlastung im Alltag).

Solche Angebote können insbesondere sein:

1. Betreuungsgruppen,
2. ehrenamtliche Helfer/innen und Helferkreise zur stundenweise Entlastung pflegender Angehöriger im häuslichen Bereich,
3. Tagesbetreuung in Kleingruppen,
4. Einzelbetreuung durch anerkannte Helfer/innen,
5. familienentlastende Dienste,
6. Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen (ausgenommen sind Agenturen, deren Aufgabe ausschließlich in der Vermittlung von Unterstützungsleistungen für pflegebedürftige Menschen und Pflegende besteht),
7. weitere Betreuungs- und Entlastungsleistungen,
8. Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen (wie z.B. Agenturen für haushaltsnahe Arbeit – AhA),
9. Pflegebegleitung,
10. Alltagsbegleitung (wie z.B. Begleitung zum Arzt, Friseur, etc.)

(2) Zugelassene Pflegedienste im Sinne der §§ 71 und 72 SGB XI benötigen als Anbieter eines Angebotes zur Unterstützung im Alltag eine Anerkennung gemäß § 45b Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 SGB XI.

(3) Die Anerkennung von Einzelpersonen, die ihre Leistungen im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit erbringen, ist unter den nachstehenden Voraussetzungen möglich.

Die Einzelperson muss eine für die Erbringung der angebotenen Leistungen erforderliche Qualifikation, das heißt entweder einen Berufsabschluss gemäß § 4 Absatz 2 der Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie über die Förderung von Initiativen des Ehrenamts und der Selbsthilfe nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch für anleitende Fachkräfte oder einen Berufsabschluss als examinierte/r Pflegehelfer/in, nachweisen.

Die Einzelperson muss außerdem eine Vertretung für Kundinnen und Kunden im Krankheits- oder Urlaubsfall in geeigneter Weise sicherstellen sowie einen ausreichenden Versicherungsschutz für Schäden, die bei der Leistungserbringung verursacht werden, nachweisen.

3. Initiativen des Ehrenamts und der Selbsthilfe

(1) Initiativen des Ehrenamts und der Selbsthilfe sind

- Gruppen ehrenamtlich tätiger sowie sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen, die sich die Unterstützung, allgemeine Betreuung und Entlastung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen sowie vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen zum Ziel gesetzt haben, und
- Selbsthilfegruppen, -organisationen und –kontaktstellen, die sich die Unterstützung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen sowie vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen zum Ziel gesetzt haben.

(2) Selbsthilfegruppen im Sinne von Absatz 1 sind freiwillige, neutrale, unabhängige und nicht gewinnorientierte Zusammenschlüsse von Personen auf wohnortnaher Ebene, die entweder aufgrund eigener Betroffenheit oder als Angehörige das Ziel verfolgen, durch persönliche, wechselseitige Unterstützung, auch unter Zuhilfenahme von Angeboten ehrenamtlicher und sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen, die Lebenssituation von Pflegebedürftigen, sowie deren Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen zu verbessern. Selbsthilfeorganisationen im Sinne von Absatz 1 sind die Zusammenschlüsse von Selbsthilfegruppen in Verbänden.

(3) Selbsthilfekontaktstellen im Sinne von Absatz 1 sind örtlich oder regional arbeitende professionelle Beratungseinrichtungen mit hauptamtlichem Personal, die das Ziel verfolgen, die Lebenssituation von Pflegebedürftigen sowie deren Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen zu verbessern.

4. Voraussetzungen für die Anerkennung

(1) Die Anbieterin oder der Anbieter des jeweiligen Angebotes hat die Möglichkeit, entweder Betreuung oder Entlastung anzubieten oder sowohl Betreuung als auch Entlastung. Sie oder er kann außerdem entweder alle in Frage kommenden Betreuungs- und Entlastungsleistungen vorhalten oder sich auf bestimmte Leistungen und/ oder spezifische Zielgruppen beschränken. Maßgeblich ist das für die Angebotsanerkennung

einzureichende fachliche Konzept, das den Anforderungen des § 45a Absatz 2 SGB XI und den Anforderungen des Punktes 5 Absatz 2 dieser Richtlinien entspricht.

Der Ort der beabsichtigten Leistungserbringung muss im Saarland liegen.

(2) Die Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach Punkt 2 ausführenden Personen müssen über eine für die Erbringung der Tätigkeit erforderliche Qualifikation verfügen. Sofern die Person nicht über eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich der Pflege verfügt, ist die Einhaltung der nachfolgenden Mindestanforderungen an die erforderliche Basisschulung zu beachten:

1. Basiswissen über Krankheits- und Behinderungsbilder, Behandlungsformen und Pflege der zu betreuenden Personen sowie Möglichkeiten der Hilfen,
2. Wahrnehmung des sozialen Umfeldes und des bestehenden Hilfe- und Unterstützungsbedarfs,
3. Unterweisung im Umgang mit den Pflegebedürftigen oder Menschen mit Behinderung, Erwerb von Handlungskompetenzen in Bezug auf das Einfühlen in die Erlebniswelt und im Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten,
4. Unterweisung im Umgang mit akuten Krisen und Notfallsituationen,
5. Psychosoziale Situation von pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen,
6. Grundkenntnisse der besonderen Anforderungen an die Kommunikation und Gesprächsführung mit Personen der jeweiligen Zielgruppe,
7. Selbstmanagement im Kontext des ehrenamtlichen Engagements, u.a. Reflexion und Austausch zu der eigenen Rolle und den Erfahrungen während des ehrenamtlichen Engagements,
8. Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen und pflegenden Angehörigen sowie vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen,
9. Methoden und Möglichkeiten der Betreuung, Beschäftigung und Begleitung,

10. bei Entlastungsleistungen gegebenenfalls zusätzliche hauswirtschaftliche Inhalte und Möglichkeiten der Begleitung und Unterstützung in der Versorgung von hilfebedürftigen Menschen,
11. gegebenenfalls zielgruppenspezifische (z.B. Personen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, Menschen mit geistiger Behinderung, Menschen mit psychischer Erkrankung, pflegebedürftige Kinder und Jugendliche) zusätzliche Schulungen.

Die Mindeststundenzahl für Schulungen beträgt 30 Stunden, davon mindestens 20 Stunden für die Basisschulung (Ziffern 1 bis 10) und mindestens 10 Stunden für die zielgruppenspezifische Schulung (Ziffer 11).

Die Betreuungs- und Entlastungsleistungen ausführende Person und die Kundin oder der Kunde müssen über eine gemeinsame sprachliche Ebene der Kommunikation verfügen. Zur Vermeidung von sprachlichen Barrieren sollte mindestens eine Kommunikation in einfachen Sätzen und zusammenhängend, vergleichbar dem Niveau B1 des europäischen Referenzrahmens, möglich sein.

(3) Die Schulung und regelmäßige Fortbildung sowie die kontinuierliche fachliche Begleitung und Unterstützung der Helfenden hat durch eine Fachkraft zu erfolgen. Als Fachkraft kommen insbesondere die nachfolgend genannten Berufsgruppen in Betracht:
Gesundheits- und Krankenpfleger/innen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen, Altenpfleger/innen, Heilerziehungspfleger/innen, Sozialarbeiter/innen, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Fachkräfte für die gerontopsychiatrische Betreuung und Pflege, Hauswirtschafter/innen und Staatlich geprüfte/r Assistent/in für Ernährung und Versorgung, Schwerpunkt Haushaltsführung und ambulante Betreuung bei Entlastungsangeboten mit hauswirtschaftlichem Inhalt.

(4) Erfolgreich abgeschlossene Qualifizierungen gemäß den Richtlinien des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen nach § 87b SGB XI in der bis zum

31.12.2016 geltenden Fassung sind der Basisqualifikation nach Absatz 2 gleichgestellt.

(5) Bei Angeboten zur Unterstützung im Alltag erwerbsmäßig tätiger Dienstleistungsunternehmen mit sozialversicherungspflichtig oder geringfügig im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die über keinen Berufsabschluss gemäß Absatz 3 verfügen bzw. keine examinierten Pflegehelfer/innen sind, beträgt die Mindeststundenzahl für Schulungen abweichend von Absatz 2 insgesamt 160 Stunden. Die anleitende Fachkraft muss außerdem bei der Anbieterin oder dem Anbieter beschäftigt sein.

Für Angebote zur Unterstützung im Alltag mit hauswirtschaftlichem Schwerpunkt gilt dagegen die Mindeststundenzahl von 30 Stunden.

(6) Darüber hinaus ist Voraussetzung für die Anerkennung, dass

1. das Konzept eine nachvollziehbare Übersicht über die angebotenen Leistungen enthält und über die Kosten, die dem Anspruchsberechtigten dafür entstehen,
2. das Betreuungs- und/ bzw. Entlastungsangebot auf Dauer ausgerichtet ist/ sind und die Betreuung und Entlastung regelmäßig und verlässlich angeboten werden (in der Regel einmal in der Woche),
3. ein ausreichender Versicherungsschutz (Haftpflichtversicherung) vorliegt,
4. die Antragstellerin oder der Antragsteller sich verpflichtet, dem zuständigen Landkreis bzw. dem Regionalverband Saarbrücken entsprechend Auskunft zu geben, Nachweise zu erbringen bzw. Tätigkeits-/ Jahres-/ Kurzzeitberichte zu dem im Bescheid genannten Zeitpunkt einzureichen. Der Tätigkeitsbericht muss Angaben über die Anzahl und Art der Betreuungen bzw. Entlastungsleistungen enthalten, sowie Angaben über die Anzahl und Qualifikation der eingesetzten Betreuungskräfte bzw. Helfer/innen,
5. von der Antragstellerin oder dem Antragsteller und/ oder der Fachkraft ein Führungszeugnis (gemäß § 30 Bundeszentralregistergesetz), das nicht älter ist als drei Monate, eine Bescheinigung über einen Erste-Hilfe-Lehrgang, die nicht älter ist als drei Monate und eine

Bescheinigung über eine Erstbelehrung gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz, die vor Aufnahme der Ersttätigkeit nicht älter ist als drei Monate oder eine aktuelle Bescheinigung über eine Wiederholungsbelehrung vorgelegt wird,

6. die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichtet ist, von allen mit der Erfüllung des Angebotes betrauten Personen ein Führungszeugnis (gemäß § 30 Bundeszentralregistergesetz), das nicht älter ist als drei Monate, eine Bescheinigung über einen Erste-Hilfe-Lehrgang, die nicht älter ist als drei Monate und eine Bescheinigung über eine Erstbelehrung gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz, die vor Aufnahme der Ersttätigkeit nicht älter ist als drei Monate oder eine aktuelle Bescheinigung über eine Wiederholungsbelehrung eingesehen zu haben. Auf Verlangen der bewilligenden Behörde sind entsprechende Bestätigungen und Nachweise vorzulegen.
7. bei Betreuungsgruppen und Tagesgruppen im Sinne des Punktes 2 Abs. 1 der Ziffern 1 und 3.
   a. die Durchführung unter Mitwirkung von fachlich geschulten und angeleiteten ehrenamtlichen Helfern erfolgt,
   b. durchschnittlich mindestens 3 Hilfebedürftige durch die Gruppe betreut werden und
   c. angemessene räumliche Voraussetzungen für die Betreuung gegeben sind, unter Beachtung der brandschutzrechtlichen und baurechtlichen Vorschriften der Landesbauverordnung in der jeweils geltenden Fassung,
8. für familienentlastende Dienste im Sinne des Punktes 2 Abs. 1 der Ziffern 5, sowie für Angebote im Sinne des Punktes 2 Abs. 1 der Ziffern 7 und 9 gelten diese Vorschriften (unter vorangehender Ziffer 7) entsprechend,
9. bei allen nicht ehrenamtlich tätigen Helferinnen und Helfern die Einhaltung des Pflege-Mindestlohnes nach der Zweiten Pflegearbeitsbedingungenverordnung vom 27. November 2014 (BAnzAT 28.11.2014 V 1) in der jeweils geltenden Fassung beachtet wird.

Liegen die unter diesem Punkt 4 genannten Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht mehr vor, so hat der zuständige Landkreis/ Regionalverband Saarbrücken die Anerkennung unverzüglich zu widerrufen. Hiervon sind die Pflegekassen sowie der Verband der privaten Krankenversicherung e.V. unverzüglich zu unterrichten.

5. Antrags- und Anerkennungsverfahren

(1) Der Antrag auf Anerkennung ist bei der nach Punkt 1 zuständigen Behörde zu stellen.

(2) Neben dem Antragsformular des jeweiligen Landkreises/ des Regionalverbandes Saarbrücken muss die Anbieterin/ der Anbieter das Angebot zur Unterstützung im Alltag in einer Leistungsbeschreibung darstellen (Konzept). Diese Leistungsbeschreibung hat mindestens folgende Angaben zu beinhalten:

1. Name und Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer, Fax, E-Mail, Internetadresse) des Angebotes
2. Name und Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer, Fax, E-Mail, Internetadresse) der Anbieterin oder des Anbieters
3. Form der Leistungserbringung
4. Zielgruppen und Altersgruppen der Leistungen
5. Regelmäßigkeit des Angebotes
6. regionale Ausrichtung des Angebotes
7. angebotene Leistungen
8. Preise der Leistungen und gegebenenfalls Fahrtkosten.

(3) Änderungen sind der bewilligenden Behörde unverzüglich mitzuteilen.

(4) Nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen beantragt der Landkreis/ Regionalverband Saarbrücken die Herstellung des Einvernehmens mit den Pflegekassen und dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V..
Nach Herstellung des Einvernehmens mit den Pflegekassen und dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V. ist der Antragstellerin oder dem

Antragsteller ein schriftlicher Bescheid über die Anerkennung bzw. Nichtanerkennung zu erteilen.

(5) Wird eine Anerkennung landkreis-/ regionalverbandsübergreifend beantragt, erteilt jeder Landkreis/ Regionalverband Saarbrücken nach vorheriger interner Abstimmung einen Bescheid für seinen Gebietsbereich.

(6) Liegt bereits die Anerkennung eines Landkreises/ des Regionalverbandes Saarbrücken vor, so muss mit dem schriftlichen Antrag auf Anerkennung auch dieser Anerkennungsbescheid vorgelegt werden.
In beiden Fällen stimmen sich die Landkreise/ Regionalverband Saarbrücken bezüglich eines vereinfachten Anerkennungsverfahrens ab.

Abschnitt II
Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie Initiativen des Ehrenamts und der Selbsthilfe

1. Grundsätze

(1) Der Landkreis Merzig-Wadern gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V. (PKV) Zuwendungen für den Auf- und Ausbau von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie Initiativen des Ehrenamts und der Selbsthilfe.

(2) Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch nach Maßgabe der im Kreishaushalt bereitgestellten Mittel. Die Förderung durch den Landkreis Merzig-Wadern wird unter der Maßgabe gewährt, dass in gleicher Höhe Fördermittel der sozialen und privaten Pflegeversicherung durch das Bundesversicherungsamt gewährt werden.

(3) Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Leistungserbringer eine feste arbeitsvertragliche Anbindung der anleitenden Fachkraft an den Leistungserbringer mit dem zeitlichen Umfang mindestens einer Halbtagsstelle nachweist.

(4) Voraussetzung für die Förderung ist die Anerkennung des Anbieters/ Leistungserbringers durch den Landkreis Merzig-Wadern im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V. gemäß Teil I (Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag) dieser Richtlinien.

(5) Zweck der Förderung ist die Verbesserung der Versorgungssituation von pflegebedürftigen Menschen mit einem erheblichen Betreuungsbedarf (insbesondere demenzkranke Menschen) sowie die Schaffung von Entlastungsmöglichkeiten für pflegende Angehörige.

(6) Der Kreistag ermächtigt die Verwaltung, die Zuschüsse nach diesen Richtlinien zu berechnen und auszuzahlen.

2. Gegenstand der Förderung

(1) Vorrangig sollen Angebote zur Unterstützung im Alltag gefördert werden, die durch bürgerschaftliches/ ehrenamtliches Engagement getragen werden.

(2) Gefördert werden folgende Angebote:

- Betreuungsgruppen
- Ehrenamtliche Helferinnen- und Helferkreise zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger im häuslichen Bereich
- Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer
- Angehörigengruppen
- Selbsthilfegruppen
- Selbsthilfeorganisationen, Selbsthilfekontaktstellen und Initiativen des Ehrenamts nur zur Gründung und Begleitung von Selbsthilfegruppen

(3) Gefördert werden die ungedeckten Personal- und Sachkosten, die aus der Koordination und Organisation der Hilfen entstehen. Die Kosten der fachlichen Anleitung, der Schulung und Fortbildung der ehrenamtlichen Helfer/Innen sowie deren kontinuierliche Begleitung durch Fachkräfte werden ebenso bezuschusst wie die anfallenden Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlich Tätigen.

3. Art und Höhe der Förderung

(1) Im Kreishaushalt steht jährlich ein Gesamtbetrag gemäß Haushaltsberatungen zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, Initiativen des Ehrenamts und der Selbsthilfe zur Verfügung. Der Gesamtbetrag der kreisweiten Förderung richtet sich nach den, vom Bundesversicherungsamt auf der Grundlage des Königsteiner Schlüssels bereitgestellten Mitteln der sozialen und privaten Pflegeversicherung, zuzüglich der vom Landkreis Merzig-Wadern im Rahmen der Komplementärförderung zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

(2) Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses zu den ungedeckten notwendigen Personal- und Sachkosten des Anbieters/ Leistungserbringers, die aus der Koordination und Organisation der Hilfen entstehen. Die Kosten der fachlichen Anleitung, der Schulung und Fortbildung der ehrenamtlichen Helfer/Innen sowie deren kontinuierliche Begleitung durch Fachkräfte werden ebenso bezuschusst wie die anfallenden Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlich Tätigen. Förderung durch Dritte (z.B. aus Mitteln der Arbeitsförderung) ist hierbei anzurechnen. Eine Förderung der Selbsthilfe ist ausgeschlossen, soweit für dieselbe Zweckbestimmung eine Förderung nach § 20h SGB V erfolgt.

(3) Für besondere, trägerübergreifende Maßnahmen (z.B. kreisweite Vernetzungsmaßnahmen, Werbeaktionen, Demenzkongresse usw.) können vom Gesamtbetrag der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Mittel durch den Landkreis Merzig-Wadern verausgabt werden. Der restliche Betrag wird an die geförderten Anbieter/ Leistungserbringer anteilig, entsprechend der Höhe der ungedeckten Personal- und Sachkosten aufgeteilt.

4. Antrags- und Auszahlungsverfahren

(1) Die Träger reichen die Förderanträge bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres beim Landkreis ein. Der Landkreis stellt zu den beantragten Maßnahmen der anerkannten Träger das Einvernehmen mit den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V. her. Er informiert das Land (Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie) und das Bundesversicherungsamt über die beantragten Fördermaßnahmen und die voraussichtlichen Förderbeträge.

(2) Die Maßnahmeträger werden vom Landkreis so früh wie möglich über die Höhe der voraussichtlichen Förderbeträge unterrichtet. Die Auszahlung der Förderbeträge (ggf. in Form von Abschlagszahlungen) erfolgt frühestens nach Inkrafttreten des Haushaltes. Bis zum 15. November jeden Jahres teilen die Träger dem Landkreis schriftlich mit, ob und in welchem Umfang die geplanten Maßnahmen realisiert wurden und ob Änderungen zum ursprünglichen Kostenplan zu verzeichnen sind. Höhere Kosten haben jedoch

keine Auswirkungen auf die Berechnung der endgültigen Förderhöhe. Im Dezember jeden Jahres erfolgt die Auszahlung der Förderbeträge an die Leistungserbringer. Hierbei werden auch die nicht verausgabten Mittel der „kreisübergreifenden Maßnahmen" (siehe Punkt 3 Abs. 3). anteilig auf alle geförderten Maßnahmeträger verteilt.

(3) Der Landkreis Merzig-Wadern informiert das Bundesversicherungsamt über die Höhe der verausgabten Fördermittel und ruft dort den entsprechenden Komplementärförderanteil ab.

5. Nachweis und Prüfung der Verwendung

Der Verwendungsnachweis ist vom Anbieter/ Leistungserbringer bis spätestens 31. März des Folgejahres beim Landkreis Merzig-Wadern vorzulegen, der die Prüfung in eigener Zuständigkeit und Verantwortung vornimmt.
Neben der Vorlage eines Sachberichts ist ein Verwendungsnachweis gemäß Formblatt zu führen. Folgende Nachweise sind dem Landkreis vorzulegen. Auf Nachfrage ist dem Landkreis Einsicht in die beim Träger verwahrten Unterlagen zu gewähren.

(1) Für Betreuungsgruppen

Der Träger bestätigt die Anzahl der Gruppen, Anzahl der Treffen mit Datumsangabe und die Teilnehmerzahl je Treffen. Die Teilnehmerlisten (mit Unterschrift der Fachkraft) je Gruppentreffen werden vom Träger fünf Jahre zur Einsichtnahme aufbewahrt.

(2) Bei Begleitung und Vermittlung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger im häuslichen Bereich

Der Träger bestätigt die kontinuierliche fachliche Begleitung und Vermittlung sowie die Anzahl der Einsätze im Sinne dieser Richtlinie für jeden der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer anhand entsprechender Einsatzlisten.

(3) Bei Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer

Der Träger bestätigt die Anzahl der Stunden, den Inhalt der Schulungs- und Fortbildungsmaßnahme (Stundenplan) und die Zahl der Teilnehmer. Eine Teilnehmerliste ist vorzulegen.

(4)Für Angehörigengruppen

Der Träger bestätigt die Anzahl der Gruppen, Anzahl der Treffen mit Datumsangabe und die Teilnehmerzahl je Treffen. Das Führen von Teilnehmerlisten mit Namen der Angehörigen ist zum Schutz ihrer Anonymität nicht erforderlich.

(5)Für Selbsthilfegruppen

Der Träger bestätigt die kontinuierliche fachliche Begleitung und Vermittlung, die Anzahl der Gruppen, Anzahl der Treffen mit Datumsangabe und die Teilnehmerzahl je Treffen. Das Führen von Teilnehmerlisten ist zum Schutz der Anonymität nicht erforderlich.

Abschnitt III
Förderung von Modellvorhaben

Anträge auf Förderung von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen nach § 45c Abs. 5 SGB XI sind an das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zu richten.
Die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken nehmen zu den Anträgen Stellung.

Abschnitt IV
Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien mit Kreistagbeschluss vom 26.06.2017, rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft getreten, außer Kraft.